

Kinder – und Jugendschutzkonzeption
„Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V.“



Inhalt

§ 1 Einleitung	3
§ 2 Kindeswohlgefährdung	3
§ 3 Was versteht man unter Körperliche und seelische Vernachlässigung.....	4
§ 4 Was bedeutet Emotionale / seelische Misshandlung.....	4
§ 5 Was verstehen wir unter körperlichen Misshandlungen?	5
§ 6 Was ist sexualisierte Gewalt?	5
§ 7 Tätereigenschaften	6
§ 8 Risikoanalyse.....	7
§ 9 Erklärung des Vorstands zum Kinderschutz	7
§ 10 Ehrenkodex.....	7
§ 11 Fortbildung	7
§ 12 Erweitertes Führungszeugnis.....	7
§ 13 Vertrauensperson / Kinderschutzbeauftragter	8
§ 14 Ablauf im Krisenfall	12
§ 15 Interventionsplan	13
§ 16 Jugendschutz bei Veranstaltungen.....	14
§ 17 Budget für Maßnahmen des Kinder- & Jugendschutzes	15
§ 18 Verabschiedung durch den Vorstand und Inkrafttreten	15
§ 19 Anlagen	16
Anlage 1) RU-Risikoanalyse zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt	16

§ 1 Einleitung

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen bei der Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V. (RU) ist eines unserer höchsten Güter. In unserer Satzung positionieren wir uns gegen jegliche Form der Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Passivität, ein Vermeiden des Themas „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ aus Sorge, man würde Ängste schüren, hilft nur potenziellen Tätern.

Diese Erwägungen und unsere Überzeugungen führen dazu, dass wir das Thema Kinder- und Jugendschutz aktiv und offensiv angehen. Die RU soll für alle Mitglieder ein Ort unbeschwerter Freizeitaktivitäten sein und den Rahmen für sportliche Erfolge bilden. Dabei soll auch die körperliche und persönliche Entwicklung von Kindern sowie Jugendlichen unterstützt und ihr gesundes Selbstbewusstsein durch die Freude an Erfolgen oder das Aushalten von Niederlagen gefördert werden. Sport im Verein heißt aber auch, Fairness und Teamfähigkeit zu trainieren. Hierfür braucht es klare Regeln, nicht nur für das Spiel und das soziale Miteinander, sondern auch für das im Sport spezifische Verhältnis von Nähe und Distanz.

Gerade weil im Sport ein so ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen besteht, müssen wir besonders sensibel für mögliche Gefahren jeglicher Gewalt sein. Der Wunsch nach Anerkennung durch die Trainer bzw. Betreuer macht Minderjährige verletzlich für grenzüberschreitendes Verhalten. Wir müssen die Achtsamkeit in diesem Themenfeld leben, damit der Verein kein Ort sexueller Gewalt oder Gewalt allgemein werden kann.

Gleichzeitig sollte unser Verein sensibel für die vielen Kinder und Jugendlichen sein, die Gewalt außerhalb des Vereinslebens erfahren, gegebenenfalls in der Familie und zunehmend auch mittels digitaler Medien unter Gleichaltrigen. Für unsere Kinder und Jugendlichen ist die RU ein Ort mit vertrauten Bezugspersonen, denen sie sich gegebenenfalls anvertrauen würden. Es ist deshalb wichtig, dass Trainer sowie die Betreuer unseres Vereines für das Thema sensibilisiert sind, Offenheit für die entsprechenden Andeutungen von Kindern und Jugendlichen signalisieren, ihnen Glauben schenken und wissen, wie sie ihnen in einem Verdachtsfall helfen können.

Der gelebte Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art ist ein Qualitätsmerkmal unseres Vereines. Mit der Erstellung dieser Kinder- und Jugendschutzkonzeption, der Bindung dieses Aufgabenfeldes im Vorstand des Vereines sowie dem Einsetzen eines Kinderschutzbeauftragten, etablieren wir eine „Kultur des Hinsehens“ und werden so unserer Verantwortung gerecht.

§ 2 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung hat unterschiedliche Erscheinungsformen:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Emotionale / seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

§ 3 Was versteht man unter Körperliche und seelische Vernachlässigung

Bei Körperliche Vernachlässigung fehlt es an der physischen Grundversorgung:

- unzureichende Ernährung (regelmäßig Hunger, Untergewicht, fehlende Mahlzeiten),
- mangelnde Körperpflege (dauerhaft schmutzige Kleidung, ungewaschen, ungepflegt),
- unzureichende medizinische Versorgung (wichtige Arztbesuche, Impfungen oder Medikamente werden nicht wahrgenommen),
- fehlende Aufsicht (Kleinkinder allein gelassen, gefährliche Situationen ohne Schutz),
- unpassende oder fehlende Kleidung, die nicht vor Witterung schützt.

Bei seelische/psychische Vernachlässigung geht es um den Mangel an emotionaler Zuwendung, Geborgenheit und Förderung:

- Kinder werden dauerhaft ignoriert oder emotional abgewiesen („Ich will dich nicht sehen“).
- Es fehlt an Zuwendung, Wärme, Lob, Aufmerksamkeit, Bindung.
- Keine altersgerechte Förderung (Sprache, Spiel, Schule, soziale Kontakte).
- Kinder werden sich selbst überlassen, ohne Unterstützung bei Ängsten, Sorgen oder Problemen.
- Fehlende Struktur und Regeln, sodass Kinder Orientierung und Sicherheit verlieren.

§ 4 Was bedeutet Emotionale / seelische Misshandlung

(1) Seelische oder psychische Misshandlung bedeutet, dass ein Kind durch wiederholtes oder andauerndes Verhalten seiner Bezugspersonen in seiner Würde, seinem Selbstwert oder seiner seelischen Entwicklung erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Typische Formen

- Abwertung, Demütigung, Beschimpfung
→ ständiges Herabsetzen („Du taugst nichts“, „Du bist eine Last“).
- Liebesentzug, emotionale Kälte
→ Zuwendung wird bewusst entzogen, Liebe an Bedingungen geknüpft.
- Überforderung und übermäßiger Leistungsdruck
→ Kinder müssen „perfekt“ sein, dürfen keine Fehler machen.
- Ignorieren oder Isolation
→ Bedürfnisse, Sorgen oder Ängste werden systematisch übergangen, Kind wird aus familiären oder sozialen Beziehungen ausgeschlossen.
- Angstinduktion und Einschüchterung
→ Drohungen („Wenn du das sagst, passiert etwas Schlimmes“), ständiges Erzeugen von Angst oder Schuldgefühlen.
- Instrumentalisierung
→ Kinder werden in Konflikte der Eltern hineingezogen, z. B. als „Waffe“ bei Trennung, Scheidung oder Streitigkeiten.
- Exposition gegenüber schädigenden Situationen
→ Kinder müssen regelmäßig Gewalt in der Familie miterleben oder werden mit extremistischen/gewaltorientierten Ideologien belastet.

(3) Folgen

- Geringes Selbstwertgefühl, Angststörungen, Depressionen, Schuld- und Schamgefühle.
- Schwierigkeiten, stabile Bindungen aufzubauen.
- Entwicklungsverzögerungen oder psychosomatische Beschwerden (z. B. Bauchschmerzen ohne körperliche Ursache).

§ 5 Was verstehen wir unter körperlichen Misshandlungen?

(1) Körperliche Misshandlung bedeutet:

Ein Kind wird durch aktive Handlungen von Erwachsenen oder anderen Bezugspersonen körperlich verletzt oder erheblich gefährdet.

Darunter fallen sowohl direkte Gewalthandlungen als auch Handlungen, die das Kind gesundheitlich schädigen oder seine körperliche Entwicklung beeinträchtigen.

(2) Typische Formen

- Schläge, Tritte, Schütteln, Stoßen
- Schläge mit Gegenständen (Gürtel, Stock, Löffel usw.)
- Verbrennen oder Verbrühen (z. B. Zigaretten, heißes Wasser)
- Vergiften oder Verabreichen schädlicher Substanzen (z. B. Alkohol, Medikamente)
- Fesseln, Einsperren oder Zwangshaltungen
- Schädigendes Schütteln von Säuglingen („Shaken-Baby-Syndrom“)
- Verweigerung notwendiger medizinischer Hilfe, wenn dies bewusst geschieht und das Kind dadurch Schaden nimmt

(3) Folgen für Kinder

- Körperliche Schäden, teils lebenslang (z. B. beim Schütteltrauma)
- Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS), Angst, Depressionen
- Entwicklungsstörungen und Lernprobleme
- Später selbst höheres Risiko für Gewaltanwendung

§ 6 Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt hat viele Gesichter. Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenen Verhalten kann im Sport schwierig sein, denn körperlicher Kontakt gehört zum Sport dazu. Wer ein enttäushtes Kind in den Arm nimmt und tröstet, handelt angemessen und richtig. Wer einzelne Athleten anlasslos ständig umarmt und streichelt, überschreitet bereits Grenzen.

Aber auch eine sexuell eingefärbte Sprache kann zur Desensibilisierung führen und Verbote von sexualisierter Gewalt sein. Entscheidend ist: Auf den Einzelfall und die jeweilige Situation kommt es an! Nachfolgend einige Beispiele:

Grenzverletzungen ohne Körperkontakt:

- Die Anwesenheit von Trainer, von Betreuer oder Eltern beim Umziehen oder Duschen sofern es keiner notwendigen Hilfestellung bedarf
- Das Erstellen von Fotos/Videos beim Umziehen oder Duschen durch Trainer bzw. Betreuer oder den Kindern und Jugendlichen selbst
- Die Aufforderung, sich außerhalb der Umkleide umzuziehen
- Sexistische Sprüche oder Witze
- Das Ausfragen des Kindes oder Jugendlichen über seine Sexualgewohnheiten, auch mittels sozialer Netzwerke oder Kurznachrichtendienste

Grenzverletzungen mit Körperkontakt:

- Häufige, anlasslose Umarmungen der Athleten gegen deren Willen, auch schon beim ersten Mal
- Anlassloses Streicheln
- Anlasslose „Hilfestellungen“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen der Unterwäsche

Sexualisierte Gewalt und strafbares Verhalten:

- Eine sexuelle Beziehung zu Athleten unter 18 Jahren - unabhängig von deren Einwilligung
- Berühren eines Kindes oder Jugendlichen am Oberkörper vorn, Intim- & Po-Bereich
- Erstellen und Verbreiten von Nacktbildern eines Kindes oder Jugendlichen zum Beispiel aus der Dusche oder der Mannschaftsumkleide
- Vergewaltigung

§ 7 Tätereigenschaften

Wissenschaftliche Studien zum benannten Themenfeld haben gezeigt:

- Die Täter gehen überwiegend planvoll vor. Zu ihrer Strategie gehört, dass sie oft gut im Verein integriert und als besonders einsatzfreudig bekannt sind. Sie stammen in den meisten Fällen aus dem nahen sozialen Umfeld der Betroffenen. Sie erarbeiten sich Funktionen und genießen Vertrauen sowie den Ruf besonderer Sozialkompetenz. Häufig beweisen gerade Täter ein besonders gutes Einfühlungsvermögen in die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Dies macht es für das Umfeld besonders schwer, Hinweisen auf Grenzverletzungen Glauben zu schenken und ihnen nachzugehen.
- Übergriffiges Verhalten ist eine Form der sexualisierten Gewalt. Während Täter dies als Normalzustand anstreben, empfinden die Betroffenen dies als Eingriff in die Intimsphäre. Dazu gehören z. B. die Anwesenheit der Trainer bzw. Betreuer beim Duschen oder dauernde anlasslose körperliche Kontakte beim Training.

§ 8 Risikoanalyse

Ausgangspunkt der Kinder- und Jugendschutzkonzeption ist eine Risikoanalyse für die RU zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt. Die Analyse ist als Anlage 1 Bestandteil der Konzeption. Für die verschiedenen Bereiche sind Risiken und entsprechende, mögliche Maßnahmen sowie Zuständigkeiten zusammengestellt. Sie zeigt die „verletzlichen“ Stellen, sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren, bzw. im Auswahlverfahren etwa bei (ehrenamtlichen) Akteuren. Die Risikoanalyse versucht zu hinterfragen, welche Bedingungen Täter vor Ort nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Zum anderen wurde der Frage nachgegangen, wie groß die Gefahr ist, dass betroffene Mädchen und Jungen in der RU keine Hilfe finden oder gar nicht danach suchen. Die Ergebnisse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes hilfreich sind.

§ 9 Erklärung des Vorstands zum Kinderschutz

Der RU-Vorstand bekennt sich ausdrücklich zum Kinderschutz. Entsprechend der „Erklärung des Landessportbundes Brandenburg zum Kinder- und Jugendschutz“ Absatz 2.1 verpflichtet sich der Vorstand, dem Kinderschutz als wichtige Aufgabe der Vereinsarbeit, eine hohe Priorität einzuräumen.

§ 10 Ehrenkodex

Der Ehrenkodex ist die Leitlinie für alle Trainer bzw. Betreuer und Anlage 3 dieser Konzeption. Alle Trainer bzw. Betreuer, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung des Ehrenkodexes. Die Verhaltensregeln werden über die Vereinsöffentlichkeit bekannt gemacht.

§ 11 Fortbildung

Alle Trainer bzw. Betreuer der RU nehmen alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen zum Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz" teil. Dafür werden jährlich bis zu drei Fortbildungstermine seitens des Vereines, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, angeboten.

Innerhalb von zwei Jahren muss einer dieser Termine zur Fortbildung im Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz" genutzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ruht die Arbeit der betreffenden Trainer bzw. Betreuer mit Kindern und Jugendlichen bei der RU, bis die Fortbildung absolviert wurde.

§ 12 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Personen, die in direktem, regelmäßigem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt insbesondere für Trainer, Betreuer, Übungsleiter und weitere ehrenamtliche oder hauptamtliche Kräfte, die dauerhaft oder punktuell Verantwortung übernehmen. Es wird votiert, ob eine Zusammenarbeit erfolgen sollte oder nicht.

Kriterien können sein:

- regelmäßige Teilnahme am Training, Camps, Fahrten
- körpernahe Tätigkeiten
- Vertrauensstellung gegenüber Minderjährigen

Über die Notwendigkeit eines Führungszeugnisses im Einzelfall entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Kinderschutzbeauftragten (z. B. FSJler, Eltern).

Die Abgabe und das Verwahren des erweiterten Führungszeugnisses beim Verein sind nicht erforderlich. Alle drei Jahre ist in gleicher Art und Weise ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Alle Personen des Vereines, die mit den vorgelegten erweiterten Führungszeugnissen arbeiten, sind zur Vertraulichkeit im Umgang mit den hierbei erlangten Informationen verpflichtet. Sie unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung (Anlage 4), die in den Vereinsakten abgelegt wird.

Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufweist, darf nicht im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Einschlägige Eintragungen können folgende und ähnliche Paragraphen des Strafgesetzbuches betreffen:

- § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 und § 176a StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB: Zugänglichmachen pornographischer Inhalte; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184i StGB: Sexuelle Belästigung
- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Personen, die wegen Verstößen gegen die oben genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches nachweislich verstoßen haben, verstoßen auch gegen die in der Satzung festgelegten Grundsätze für die Arbeit in unserem Verein.

Die Nichtvorlage des erweiterten Führungszeugnisses, trotz Aufforderung, stellt einen erheblichen Mangel in der vertrauensvollen Zusammenarbeit dar. Der Verein muss Trainer und Betreuer mit den o. g. Einträgen oder ähnlich schweren Verfehlungen, sowie Trainer und Betreuer, die das erweiterte Führungszeugnis trotz berechtigter Aufforderung nicht vorlegen wollen, unter den Bedingungen des § 5 Abs. 7 der Satzung von der Arbeit bei der RU ausschließen.

Zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist es ausgeschlossen, dass Personen mit relevanten Einträgen im erweiterten Führungszeugnis Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen.

§ 13 Vertrauensperson / Kinderschutzbeauftragter

Allgemeines

Die RU setzt eine oder mehrere Kinderschutzbeauftragte ein. Diese Personen werden durch den Vorstand in ihre Tätigkeit berufen. Sie legen dem für den Kinder- und Jugendschutz verantwortlichen Vorstandsmitglied zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Zudem verpflichten sie sich zu einem vertraulichen Umgang mit den aufgabenbezogenen Informationen (Anlage 4).

Die von der Jugendversammlung gewählten Vertrauenspersonen werden namentlich benannt sowie deren Erreichbarkeiten auf der Homepage der RU veröffentlicht. Darüber hinaus sind in der Anlage 5 verschiedene

Erreichbarkeiten für den vertraulichen Umgang mit Meldungen zu sexualisierter Gewalt oder allgemeiner Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufgeführt.

Eine Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es unter anderem, als erster Kontakt für alle Beteiligten zu fungieren. Sie sollen Beschwerden, Sorgen sowie Ängste aufnehmen, bewerten und diese an die zuständigen Stellen weiterleiten. Dafür stellt die RU eine E-Mail-Erreichbarkeit sowie erforderliche telefonische Erreichbarkeiten zur Verfügung. So können sich Kinder und Jugendliche des Vereins mit ihren Sorgen und Nöten zu übergriffigem Verhalten von Gleichaltrigen oder anderen Personen bzw. belastenden psychischen Situationen an die Vertrauenspersonen bzw. den Kinderschutzbeauftragten wenden.

Aber auch Trainer sowie Betreuer und Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte können die Vertrauenspersonen bzw. den Kinderschutzbeauftragten ansprechen. Dies gilt insbesondere, wenn sie z. B. bedenkliche Verhaltensveränderungen, Anzeichen von Selbstverletzung oder erheblicher Vernachlässigung bei den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen erkennen oder wenn sie gar Zeuge von übergriffigem Verhalten oder Misshandlungen geworden sind.

Ein Krisenfall, der das Tätigwerden der Vertrauenspersonen erfordert, kann in Form von vielen verschiedenen Situationen eintreten, zum Beispiel:

- Ein Spieler wendet sich an die Vertrauenspersonen, weil er sich mit den ständigen Berührungen durch seinen Trainer unbehaglich fühlt.
- Ein Co-Trainer hat beobachtet, wie ein Vereinsmitglied mit dem Handy Videomaterial in der Umkleidekabine der Spieler aufgenommen hat.
- Eine Mutter wendet sich an die Vertrauenspersonen, weil sie Chatprotokolle zwischen ihrem minderjährigen Kind und seinem Trainer auf dem Rechner ihres Kindes entdeckt hat.
- Ein Trainer berichtet über bedenkliche Verhaltensveränderungen einer seiner Spieler, über massive Stimmungsschwankungen und stark emotionale Ausbrüche. Er stellt sich die Frage, ob im Elternhaus des Spielers alles in Ordnung ist.

Grundsätze der Arbeit der Vertrauenspersonen

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Schutz von Betroffenen:

Die Betroffenen stehen im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Professionelle Sorgfalt und zeitnahe Reaktion:

In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit:

Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (zum Beispiel andere Trainer, Presse) oder gar potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, zum Beispiel durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand vertretende Vereins- verantwortliche für den Kinder- und Jugendschutz.

Persönlichkeitsschutz:

Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte von (möglichen) Täter müssen beachtet werden.

Handlungsfelder der Vertrauenspersonen

a) Fortbildung

Die Vertrauenspersonen bzw. der Kinderschutzbeauftragte nehmen regelmäßig an themenbezogenen, vereinsexternen Fortbildungen sowie Netzwerktreffen teil. Vereinsintern geben sie ihre Kenntnisse in der Präventionsarbeit des Kinder- und Jugendschutzes in Workshops oder auf Anforderung der jeweiligen Abteilungen weiter. Sie koordinieren ggf. weitere Schulungsangebote mit externen Dozenten für Vorstandsmitglieder, Abteilungsverantwortlichen, Trainer, Betreuer und Mitarbeiter.

b) Erstkontakt

Die Vertrauenspersonen stehen allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z. B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten sowie zur Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen.

c) Sachverhaltsverdichtungen in Fällen einfacher Grenzverletzungen ohne Straftatverdacht

Bevor die Vertrauenspersonen tätig werden, wird zum Beispiel ein Gespräch mit der Person, die grenzverletzendes Verhalten gezeigt hat, geführt. Hier sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu verdichten. Es kann erforderlich sein, Gespräche mit Dritten zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung oder interne Vorermittlungen.

d) Eigene Konfliktlösung

Einfache Konflikte, zum Beispiel eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen von Trainer oder Betreuer, kann die Vertrauenspersonen durch das Führen bzw. Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Fortbildung selbst lösen. Es ist der Vorstand zu informieren.

e) Externe Stellen einschalten

Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns dürfen die Vertrauenspersonen selbst unter keinen Umständen ermittelnd tätig werden. Ihre Aufgabe besteht einzig und allein darin, nach vorheriger kurzfristiger Kenntnisnahme des zuständigen Vorstandsmitgliedes, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder - nach eigener Wahl - eine andere externe Anlaufstelle (z. B. Landessportbund, Opferschutzorganisation) bzw. unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

f) Keine eigenen Ermittlungen

Eigene Ermittlungen, wie das protokollierte Befragen von Zeugen, müssen unterbleiben, da sie Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Darüber hinaus können solche unfachlichen Zeugenbefragungen dazu führen, dass diese für ein späteres Strafverfahren nicht mehr verwendet werden können.

g) Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die die Vertrauenspersonen treffen, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner, Inhalte des Gesprächs, ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige mögliche Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

Grenzen der Vertrauenspersonen

Es ist nicht die Aufgabe der Vertrauenspersonen, Sachverhalte polizeilich zu ermitteln oder die (vereinsinterne) Ahndung von Straftaten vorzubereiten. Dies obliegt der zuständigen Polizeidienststelle sowie der Staatsanwaltschaft.

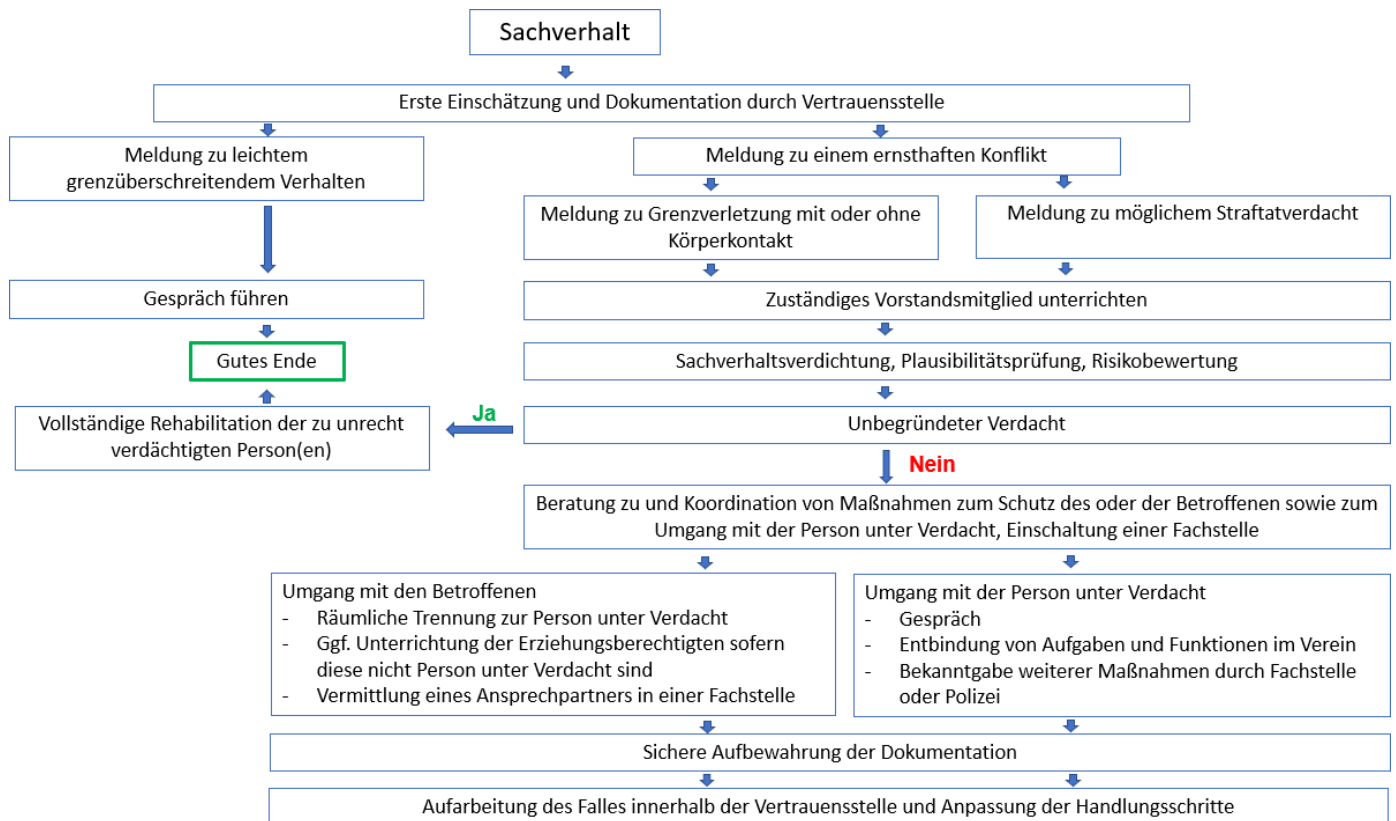
Wenn die Vertrauenspersonen bei ihrer Sachverhaltseinschätzung dazu kommen, dass ein ernster Konflikt oder gar der Verdacht strafbaren Handelns vorliegt, unterrichten sie das für den Kinder- und Jugendschutz verantwortliche Vorstandsmitglied und geben den Sachverhalt an die Anlaufstelle des Landesverbandes, das Jugendamt, die Polizei oder eine andere spezialisierte Stelle ab. Anschließend stehen sie weiterhin als Ansprechpartner des Vereines zur Verfügung.

§ 14 Ablauf im Krisenfall

Grundregeln:

- Ruhe bewahren.
- Wir nehmen jeden Fall ernst.
- Alle Maßnahmen werden eng mit den Betroffenen abgestimmt.

Der Ablauf eines Krisenfalles orientiert sich an nachfolgender Grafik:



§ 15 Interventionsplan

Der Ernstfall in unserem Verein muss nicht zwingend ein Missbrauchsfall sein. Bereits grenzverletzendes Verhalten wie zum Beispiel das ständige anlasslose Umarmen von Kindern durch Trainer bzw. Betreuer oder das private, grenzüberschreitende Chatten mit einem Kind, ist häufig die Anbahnung zu einem Missbrauchsversuch und erfordert ein Einschreiten. Alle Hinweise sollten ernst genommen werden und Anlass für ein entschlossenes Handeln sein. Die Handlungsmöglichkeiten, um auf Fehlverhalten zu reagieren, beschreibt der Interventionsplan.

Maßnahmen

1) Maßnahmen bei leichtem, grenzüberschreitendem Verhalten

- a) Persönliches, belehrendes Gespräch mit Täter durch eine Vertrauensperson bzw. den Kinderschutzbeauftragten
- b) Moderation eines Gespräches zwischen den Beteiligten
- c) Vermittlung einer Fortbildung im Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz"

2) Maßnahmen bei einem ernsthaften Konflikt

- a) Suspendierung

Bei einem Verdachtsfall müssen Trainer bzw. Betreuer bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes suspendiert werden. Damit schützen wir im Verdachtsfall die Rechte aller Betroffenen. Eine anlassbezogene Suspendierung ist durch das für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Vorstandsmitglied auszusprechen und gilt unmittelbar. Die Aufhebung der Suspendierung erfolgt ebenfalls durch das zuständige Vorstandsmitglied.

- b) Einschalten externer Stellen

Es ist, nach kurzfristiger vorheriger Kenntnisnahme durch das für den Kinder- und Jugendschutz verantwortliche Vorstandsmitglied, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder eine andere spezialisierte Anlaufstelle (z. B. Landessportbund, Fachberatungsstellen, Jugendamt) bzw. unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

- c) Anregung des Lizenzentzuges von Trainer*innen beim Landessportbund und/oder dem jeweiligen Fachverband
- d) Anregung der Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Verein sowie betreffenden Trainer

Bewertungshilfe

Ein Sachverhalt mit leichtem, grenzüberschreitendem Verhalten liegt zum Beispiel vor, wenn...

- Trainer vermehrt sexualisierte Sprache einsetzen.
- Einzeltrainings ohne weitere Aufsichtsperson durchgeführt werden.
- Trainer anlasslose Vergünstigungen gewähren.
- Trainer oder Betreuer Privatgeschenke an Athleten verteilen.

Ein ernsthafter Konflikt liegt zum Beispiel vor, wenn...

- Trainer Straftaten zum Nachteil von anvertrauten Athleten begehen.
- Trainer oder Betreuer zusammen mit Kindern & Jugendlichen nach dem Training nackt duschen.
- Trainer, Betreuer oder Athleten Bild- und/oder Tonaufzeichnungen aus der Umkleide und/oder Duschräumlichkeiten anfertigen und/oder verbreiten.
- Trainer oder Betreuer fortgesetzt körperliche Berührungen außerhalb des pädagogisch erforderlichen Maßes vornimmt, selbst wenn dies von den Athleten nicht deutlich abgelehnt wird.

§ 16 Jugendschutz bei Veranstaltungen

Die Rugbyunion verpflichtet sich zur Einhaltung des geltenden Jugendschutzgesetzes (JuSchG) bei allen Vereinsveranstaltungen, Trainings, Wettkämpfen, Freizeiten und Feiern.

Das bedeutet insbesondere:

- **Alkoholische Getränke** dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben oder von ihnen konsumiert werden; **Branntwein, Spirituosen und branntweinhaltige Getränke** sind für unter 18-Jährige verboten.
- **Tabakwaren, E-Zigaretten und verwandte Produkte** dürfen von Kindern und Jugendlichen nicht konsumiert oder erworben werden. Auf allen Vereinsveranstaltungen und Sportstätten gilt ein Rauchverbot für unter 18-Jährige.
- Es gilt die Beachtung von §5 KCanG – **Konsumverbot von Cannabis**
- Bei **öffentlichen Veranstaltungen des Vereins** (z. B. Turniere, Feste) tragen die Verantwortlichen Sorge, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.
- Trainer und Betreuer haben eine **Vorbildfunktion** und achten aktiv darauf, dass die Regeln des Jugendschutzes umgesetzt werden.

Darüber hinaus gelten für den Verein folgende vereinsinterne Regelungen:

- Auf Kinder- und Jugendfreizeiten sowie bei Veranstaltungen der Vereinsjugend wird grundsätzlich **kein Alkohol ausgeschenkt**.
- Auf dem gesamten Vereinsgelände wird ein **rauchfreier Bereich für Kinder und Jugendliche** sichergestellt.

§ 17 Budget für Maßnahmen des Kinder- & Jugendschutzes

Der Verein stellt unter anderem auf der Grundlage des § 16 der geltenden Satzung finanzielle Mittel für den aktiven Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung und berücksichtigt dies entsprechend bei der Aufstellung des Haushaltsplans:

- Vollständige Übernahme von Fortbildungsgebühren von Vorstandsmitgliedern, Abteilungsverantwortlichen, Trainer, Betreuer und Vertrauenspersonen bei vereinsexternen Trägern alle zwei Jahre
- Vollständige Übernahme von Kosten für vereinsinterne Präventionsmaßnahmen
- Vollständige Übernahme von Kosten für vereinsinterne Maßnahmen der Konfliktbewältigung
- Ggf. angemessene Aufwandsentschädigungen für Vertrauenspersonen bzw. Kinderschutzbeauftragte im Rahmen der Regelungen der „Ehrenamtszuschale“ (sofern nicht im Rahmen von Hauptamtlichkeit)

§ 18 Verabschiedung durch den Vorstand und Inkrafttreten

Der Vorstand hat diese Kinder- und Jugendschutzkonzeption mit seinen Anlagen in der Sitzung vom 04.03.2026 verabschiedet und mit Wirkung zum 15.03.2026 in Kraft gesetzt. Die Evaluierung ist jährlich vorzusehen.

§ 19 Anlagen

Anlage 1) RU-Risikoanalyse zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt

Bereich	Risiken	Empfehlenswerte Maßnahmen	Verantwortung
Personalauswahl	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitarbeiter-/Übungsleiterfluktuation ▪ Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für sexuell übergreifige Mitarbeiter, da diese bisher nicht bekannt sind 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Vorlage erweitertes Führungszeugnis ✓ Verpflichtung auf den Ehrenkodex sowie die Verhaltensregeln ✓ Maßnahmen zur Bindung des Personals an den Verein, z. B. Zugehörigkeitsdevotionalien 	Vorstand
Personalentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlendes Wissen und Problembewusstsein ▪ Mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten ▪ Rechtsunsicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Benennung fester Ansprechpartner ✓ Themenbezogene Aushänge ✓ Informations- und Fortbildungsangebote ✓ Qualifizierung & Beratung v. Mitarbeitern 	Vorstand
Vereinsorganisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten, dadurch Grauzonen hinsichtlich Handlungsweisen, Kompetenzbereichen & Rollen sowie geringer Schutz der Betroffenen ▪ Fehlendes oder schlechtes Schutzkonzept ▪ Ungenügende Interventionsmöglichkeiten ▪ Sexualisierte und allgemeine Gewalt als Tabuthemen ▪ Fehlende Beratungsmöglichkeiten oder Anlaufstellen ▪ Fehlende fachliche Unterstützung (keine Kooperation mit Facheinrichtungen) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Implementierung eines Schutzkonzeptes (inkl. Aspekten der Prävention & Intervention) ✓ Bekannte Ansprechpartner ✓ Klare und verbindliche Verhaltensregeln sowie verpflichtender Verhaltenscodex ✓ Feste Handlungsabläufe und Notfall- bzw. Krisenpläne ✓ Kooperation mit Facheinrichtungen bei der Prävention z. B. Fortbildung durch diese oder enge Zusammenarbeit bei der Repression im Krisenfall 	Vorstand
Eltern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlendes Wissen und Problembewusstsein => möglicherweise ungewollte Verletzung der Intimsphäre von Kindern (beim Umziehen der eigenen Kinder in der Kabine) ▪ Mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende bekannte Interventionsmöglichkeiten ▪ Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: z.B. Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung, sexualisierte Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Information mit anlassbezogenen Themen in der Vereinsöffentlichkeit und auf Mitgliederversammlungen ✓ Einbindung von Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten bei Vereinsaktivitäten, z.B. Ferien-Camps 	Vorstand Funktionäre Trainer
Athleten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlende Aufklärung und mangelndes Problembewusstsein ▪ Scham/Tabuisierung und kein Vertrauen für die Thematisierung und/oder die Ansprache ▪ Fehlende Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung zu holen ▪ Geringes Selbstvertrauen ▪ Keine positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Leicht zugängliche Information über Hilfe- und Beratungsangebote bereitstellen ✓ Keine Toleranz beim Aufkommen von dissozialen Verhaltensmustern im Trainings- oder Wettkampfbetrieb ✓ Einsatz von Trainer und Betreuer mit interkultureller Kompetenz ✓ Schaffung positiver Trainingsatmosphäre 	Trainer

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen ▪ Anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z. B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen) ▪ Dissoziale Verhaltensmuster 		
Kommunikation und Umgang der Trainer mit Athleten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz ▪ Psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen ▪ Grenzverletzungen bei Berührungen/Übergriffe bei der Hilfestellung ▪ Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z. B. Anzüglichkeit, sexualisierte Sprache oder Annäherungsversuche) ▪ Gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d.h. direkte Formen sexueller Gewalt ▪ Unreflektierter Umgang zwischen Trainer und Athleten in sozialen Medien 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Klare, verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern und Jugendlichen ✓ Interne und externe Fortbildungen ✓ Bekanntmachung von Ansprechpartnern ✓ Etablierung einer Kultur des Hinsehens und Vermeidung von Tabuisierung 	Trainer
Vereinsklima, Kommunikation, soziales Miteinander	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aggressiver Umgang untereinander ▪ Psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen ▪ Sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache („Schlampe“, „Schwuchtel“, etc.) ▪ Verschiedene Formen des Mobbings (z. B. Cybermobbing, happy slapping) oder direkte Gewalthandlungen 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Soziale Kompetenzen stärken durch Regelverankerung ✓ Schutzkonzept und Verhaltenscodex des Vereins kommunizieren ✓ Keine Toleranz bei aufkommendem Mobbing oder erkennbarer Gewaltanwendung 	Trainer Athleten
Smartphones, Internet	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über das Internet oder Smartphone, z. B. durch Vorspiegelung einer anderen Identität ▪ Entwürdigende Video- und Fotoaufnahmen sowie Ansprachen in sozialen Medien (z. B. Cybermobbing) ▪ Gewalt- und Sexfilme/Pornographie auf dem Smartphone/Tablet ▪ Unreflektierter Umgang zwischen Trainer und Athleten in sozialen Medien 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Thematisierung an geeigneter Stelle im Training ✓ Verhaltensregeln bzw. verpflichtender Verhaltenscodex für den Umgang zwischen Trainer, Betreuer und Athleten (auch untereinander) in sozialen Medien und mittels Messengern 	Trainer Athleten
Räumlichkeiten, Sporthalle, Umkleide- & Übernachtungssituation, Mitnahme im Auto	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unklare Trennung bei Umkleidemöglichkeiten, Waschräumen, WCs und Schlafmöglichkeiten (z. B. Trainingslager, Wettkämpfe) ▪ Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen, etc.) oder fehlendem Problembewusstsein bei Eltern (beim Umziehen der eigenen Kinder in der Kabine) ▪ Betreten des Sportgeländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Schutz der Intimsphäre durch Einhaltung der hergebrachten Verhaltensgrundsätze ✓ Ggf. zusätzliche Regeln zu Wahrung der Intimsphäre ✓ Regelung zur Beaufsichtigung v. Räumlichkeiten ✓ Regelungen für das Betreten des Sportgeländes durch Eltern und Besucher ✓ Maßnahmen für den Schutz der Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zum und vom Training/Wettkampf absprechen (z. B. Hilfe- und 	Vorstand Trainer

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche ▪ Gefährdungen für Kinder und Jugendliche auf dem Hin- und Heimweg zu und von den Trainings- bzw. Wettkampfstätten 	<p>Begleitmöglichkeiten oder Fahrgemeinschaften bilden)</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Mitfahrten im Auto zu Wettkämpfen o. ä. finden nur mit mind. einem zusätzlichen (Dritten) statt (4-Augen-Prinzip) 	
Besondere Situationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1-zu-1-Situationen, Einzeltrainings 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Prinzipiell sind 1:1 Situationen zu vermeiden, sollte dies nicht möglich sein z. B. bei der Durchführung von Einzeltrainings, ist sicherzustellen, dass jederzeit Kontrolle- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte gewährleistet sind (Prinzip der offenen Tür) 	Trainer
Kompetenz-/Macht-/Altersgefälle und extreme Leistungsorientierung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ungünstige Machtverhältnisse durch Alters- und Kompetenzgefälle bei denen Kinder und Jugendliche die Unterlegenen sind und ein Fehlverhalten der Überlegenen, insbesondere von Trainer und Betreuer begünstigen ▪ Die Unterlegenen befürchten, dass man ihnen bei einer Verdachtsäußerung keinen Glauben schenkt. ▪ Ausrichtung des Alltags ausschließlich auf die Leistungserbringung und Unterordnung aller anderen Belange unter das Ziel des bedingungslosen Erfolges. Dadurch kann es für Sportler erschwert sein, sexualisierte Gewalt zu erkennen und sich dagegen zur Wehr zu setzen. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Routinemäßige Trainerwechsel, z. B. beim Wechseln der Altersklassen ✓ Aufklärung und Sensibilisierung bei Sportler und Trainer ✓ Supervision für Trainer 	Trainer
Geschlechterhierarchien und Geschlechterverteilung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einseitige Entwicklung einer Führungskultur durch Besetzung von Führungspositionen in der allgemeinen Vereinspolitik und besonders im Trainingsbetrieb ausschließlich durch Männer. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Gezieltes Ansprechen und Einsetzen von fachlich geeigneten Frauen in der Vereinspolitik sowie im Trainingsbetrieb ✓ Aktive Einbindung von Frauen in Camp-Aktivitäten 	Vorstand